

Vereinigung von Rechtsanwält*innen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

Nebenklage e.V.
c/o Anwältinnenbüro Greifenhagener Str.17 10437 Berlin

**Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz**

11015 Berlin

Nebenklage e.V.
-Geschäftsstelle-
c/o Anwältinnenbüro
Greifenhagener Str.17
10437 Berlin

Telefon: 030/440 550 81
Fax : 030/440 550 82
info@nebenklage.org

Berlin, den 16.01.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Ermöglichung einer Stellungnahme zu dem o.g. Entwurf.

Nebenklage e.V. begrüßt die Initiative zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung. Aufgrund der spezifischen, häufig die psychische Gesundheit gefährdenden Überforderungssituation derart betroffener Personen und dem unzureichenden Einsatz entsprechender Hilfen erscheint es als notwendig, sich ihrer psychosozialen Bedürfnisse in besonderer Weise anzunehmen.

Wir weisen zunächst darauf hin, dass es zur Umsetzung einer Verbesserung des Schutzes der Verletzten in dieser Deliktsgruppe über die in dem hier kommentierten Referentenentwurf hinaus sinnvoll wäre, die Befugnisse zum Anschluss der Nebenklage auszuweiten und insbesondere für einen niedrigschwelligeren Zugang zu Anwält*innen aufgrund von Beiordnungsmöglichkeiten zu sorgen. Gerade Übergriffe im Rahmen von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten hinterlassen bei den Betroffenen ein Gefühl der Hilflosigkeit, dem durch eine anwaltliche Vertretung, die die Rechte der Verletzten im Verfahren umfassend im Blick hat und die aktive Beteiligung der verletzten Person am Prozess ermöglicht, entgegengewirkt werden kann. Einer sekundären Viktimisierung und Retraumatisierung im Strafprozess könnte so besser entgegengetreten werden.

Zu dem vorgelegten Referentenentwurf nimmt Nebenklage e.V. konkret wie folgt Stellung:

Aus Sicht der im Nebenklage e.V. organisierten Praktiker*innen erscheinen einige der in dem Referentenentwurf gewählten Formulierungen obsolet, andere ggf. systematisch sinnvoller in thematisch bereits vorhandene Vorschriften eingefügt. Im Einzelnen sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Änderung der Vorschrift des § 48 a StPO

I. Status Quo

§ 48 a StPO enthält Vorschriften, die der besonderen Schutzbedürftigkeit von einer Straftat besonders betroffener Zeugen, den Verletzten, Rechnung tragen und das Augenmerk des Gerichts auf spezifische Schutzrechte Verletzter im Verfahren (Anordnung audiovisueller Vernehmung, Öffentlichkeitsausschluss pp.) lenken sollen. Die Vorschrift führt aus Sicht von Nebenklage e.V. insbesondere im Verfahrensabschnitt des Hauptverfahrens bislang leider ein „Schattendasein“.

II. Änderungsvorschlag

1. Die Norm soll zur Verbesserung der Situation betroffener minderjähriger Zeug*innen um eine Regelung ergänzt werden, nach der für Verletzte im Sinne des § 373b StPO auf die Möglichkeit der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines -begleiters nach § 406g StPO hinzuweisen ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Anspruch darauf besteht.

2. Darüber hinaus sollen die Strafverfolgungsbehörden im Falle minderjähriger Geschädigter mit einem entsprechenden neuen Zusatz in § 48 II StPO frühzeitig zur Prüfung der Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung veranlasst werden.

III. Stellungnahme

Die Zielsetzung der zu § 48 a StPO vorgelegten Änderungsvorschläge ist klar zu begrüßen.

1. Aus Sicht von Nebenklage e.V. würde es das Ziel der Norm jedoch ggf. besser fördern und wäre es systematisch sinnvoller, einen zusätzlichen Hinweis auf die Beordnungsmöglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung in § 406 i StPO (statt, wie vorgeschlagen, in § 48 a StPO) zu verorten. § 406 i StPO enthält bereits die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, Verletzte möglichst frühzeitig auf ihre rechtlichen Befugnisse hinzuweisen. Die im Referentenentwurf intendierte Regelung könnte dort in allgemeinerer Form (nämlich nicht lediglich auf „Anspruchsfälle“ beschränkt) in die Liste besonders hervorgehobener Hinweispflichten für Verletzte aufgenommen werden, etwa unter Ziffer 3 (die bisherigen Ziffern zu 3-5 würden damit zu Ziffer 4-6).

§ 406 i StPO könnte damit zu Ziffer 3. wie folgt gefasst werden:

"Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

....

3. sie können sich schon für das Ermittlungsverfahren einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen und sich eine solche unter den Bedingungen des § 397 a I StPO kostenfrei beiordnen lassen,
....“

Als besonders hilfreich für die Verletzten hat es sich in der praktischen Handhabung erwiesen, wenn diesen bereits zu Verfahrensbeginn ein Antragsformular für die Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung ausgehändigt/zugeleitet wird. So kann ggf. auch die Beantragung/Bestellung einer psychosozialen Prozessbegleitung noch vor (kriminal)polizeilichen und/oder videorichterlichen Vernehmungen gewährleistet werden.

2. Bei der vorgeschlagenen Einfügung des Satzes „Die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 Satz 2 ist frühzeitig zu prüfen.“ handelt es sich um einen zutreffenden Hinweis an die Ermittlungsbehörden, insbesondere ggf. vernehmungsleitende Richter*innen. Aus hiesiger Sicht erschiene es vorzugswürdig, diese Vorschrift in die RiStBV aufzunehmen, statt sie in § 48 a II StPO zu integrieren. Sie könnte dort die Vorschriften zu Zeugen (I. Abschnitt, Ziffer 9, 64-68) bzw. zur Beteiligung des Verletzten ergänzen (VI. Abschnitt, Ziffer 1, 174 a/b RiStBV).

Änderung der Vorschrift des § 395 Abs. 3 StPO

I. Status quo

§ 395 StPO regelt die Befugnisse zum Anschluss der Nebenklage. Neben dem konkreten Katalog an Straftatbeständen in § 395 Abs. 1 StPO, die zum Anschluss der Nebenklage berechtigen, verweist § 395 Abs. 3 StPO auf weitere Anschlussmöglichkeiten soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere der Schwere der Folgen der Tat, geboten erscheint.

II. Änderungsvorschlag

Der Änderungsvorschlag schlägt eine Erweiterung explizit genannten Straftatbestände im Auffangtatbestand des § 395 Abs. 3 StPO vor.

§ 395 Absatz 3 StPO soll durch den folgenden Absatz 3 ersetzt werden:

„(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach **§ 130 Absatz 1, 2 und 5**, den §§ 185 bis 189, **192a**, 229, **241**, 244 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4, den §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.“

III. Stellungnahme

Obwohl auch nach der derzeitigen Rechtslage bereits eine Nebenklageberechtigung über Absatz 3 aus besonderen Gründen möglich war, ist die Klarstellung durch weitere explizite Nennungen verletzter gesetzlicher Vorschriften zu begrüßen. Hierdurch wird unter anderem dem in der Praxis erkennbaren besonderen Gefährpotential der genannten Straftatbestände für eine sekundäre Viktimisierung im Strafverfahren sowie den häufig massiven Belastungen durch Ehrverletzungen und erheblichen Auswirkungen auf die Lebensführung in Bedrohungssituationen bei den Betroffenen Rechnung getragen.

In die konkrete Aufzählung des Schutzkatalogs des § 395 III StPO sollten aus Sicht von Nebenklage e.V. darüber hinaus die §§ 183, 184 I Nr.1 sowie die §§ 184 a, 184 b I und II und c I und II StGB aufgenommen werden. So zeigen sich Betroffene, die im Kindes- und Jugendalter exhibitionistischen Handlungen oder pornografischen Inhalten ausgesetzt sind, häufig ebenso besonders nachhaltig gestört wie diejenigen Geschädigten, die von einer Verbreitung von ihnen selbst gefertigten kinder- oder jugendpornografischen Materials betroffen sind.

Es wird daher folgende vom Entwurf abweichende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach § 130 Absatz 1, 2 und 5, den §§ 183, 184 Abs.1 Nr.1, 184 a, 184 b Abs.1 und 2, 184 c Abs.1 und 2, 185 bis 189, 192a, 229, 241, 244 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4, den §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.“

Änderung der Vorschrift des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO

I. Status quo

§ 397a StPO regelt die Beiordnungsmöglichkeiten für die anwaltliche Nebenklagevertretung, wobei Absatz 1 eine Aufzählung von Fällen enthält, nach denen eine solche ohne Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen soll. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung der Rechte und Mitwirkung am Strafverfahren im Rahmen der Nebenklage gem. § 395 StPO in den Aufzählungsfällen nicht von finanziellen Erwägungen abhängig bleibt. Gerade in Fällen der sog. häuslichen Gewalt spielen (finanzielle) Abhängigkeitsverhältnisse eine große Rolle, so dass die Betroffenen häufig keine Möglichkeit haben, ausreichende finanzielle Mittel für eine Nebenklagevertretung aufzubringen. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen der genannten Taten oft mit immensen Einschränkungen und Umstellungen in der Lebensführung, wie etwa Umzügen mit entsprechenden Folgekosten, und psychischen Folgen einhergehen, die (vorübergehend oder langfristig) eine Arbeitsunfähigkeit begründen können. Im Rahmen des Auffangtatbestands des Abs. 2, ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon

abhängig, ob die verletzte Person die Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist.

Durch den Bezug des § 406g Abs. 3 StPO auf § 397a Abs. 1 S. 1, 2 StPO ist nur in den Aufzählungsfällen des § 397a Abs. 1 StPO die Beiordnungsmöglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung gegeben.

II. Änderungsvorschlag

Durch die Ergänzung eines neuen § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E sollen die Beiordnungsmöglichkeiten für eine anwaltliche Nebenklagevertretung und zugleich psychosoziale Prozessbegleitung gem. § 406g Abs. 3 StPO erweitert werden und somit Verletzten bei Straftatbeständen, die häufig in Zusammenhang mit sog. häuslicher Gewalt eine Rolle spielen, die Möglichkeit gegeben werden, sich anwaltlich und nicht-rechtlich im Verfahren begleiten zu lassen.

Allerdings soll die Erweiterung ausdrücklich auf die Übergriffe im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft, familiären oder partnerschaftlichen Beziehung begrenzt werden. So sollen Opfer von Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB) und Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz auf Antrag künftig ohne Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse einen anwaltlichen Nebenklagebeistand sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, insofern die Tat in Familie, Partnerschaft oder häuslicher Gemeinschaft begangen worden ist und erhebliche körperliche oder seelische Folgen verursacht hat.

Der Reformentwurf sieht folgende Formulierung als neuen § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO vor:

„3a. durch eine rechtswidrige Tat nach § 223, 224 oder 238 des Strafgesetzbuches oder nach § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes verletzt ist und die Tat innerhalb der Familie, in einer derzeitigen oder früheren Ehe oder Partnerschaft oder in häuslicher Gemeinschaft begangen wurde und der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat, insbesondere weil aufgrund einer wiederholten Tatbegehung oder der Intensität der Tat die Folgen für den Verletzten besonders belastend sind oder weil sich der Verletzte angesichts familiärer Bindungen oder existentieller Abhängigkeiten in einer besonderen Ausnahmesituation befindet, ...“

III. Stellungnahme

Die Erweiterung des Katalogs in § 397a Absatz 1 StPO ist grundsätzlich zu begrüßen und es wird sich den Erwägungen zu den Straftatbeständen als solchen angeschlossen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum neben der Beschränkung auf Fälle, in denen erhebliche körperlichen oder seelischen Folgen aufgrund der Tat eingetreten sind, eine Beiordnungsmöglichkeit nur bei besonderer persönlicher Verbindung gegeben sein soll. Die Verbesserung der Rechte der Betroffenen von häuslicher Gewalt ist ausdrücklich zu begrüßen – diese sollten von der Neuregelung jedoch unabhängig davon erfasst werden, ob die Fälle auf familiäre, partnerschaftliche Beziehungen oder häusliche Gemeinschaften begrenzt sind. In Fällen, in denen außerhalb dieser

besonderen Verflechtung bei den Verletzten aufgrund der Tat ebenfalls erhebliche Folgen auszumachen sind, ist die Nebenklagevertretung wie die psychosoziale Prozessbegleitung ebenso zur Wahrnehmung der Rechte dringend erforderlich. Die Betroffenen sind in diesen Fällen aufgrund ihrer speziellen Situation häufig mit der justiziellen Aufarbeitung gänzlich überfordert. Ohne die stabilisierende Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung und engmaschige anwaltliche Unterstützung können sie die eigenen Rechte daher regelmäßig nicht ausreichend überblicken und wahrnehmen.

Es wird aus diesem Grund folgende Formulierung vorgeschlagen:

„3a. durch eine rechtswidrige Tat nach § 223, 224 oder 238 des Strafgesetzbuches oder nach § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes verletzt ist und der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat,“

Aufgrund der Nennung des § 238 StGB in der neuen Nummer 3a, ist die Aufzählung des § 238 Absatz 2 und 3 StGB in § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO zu streichen.

Änderung der Vorschrift des § 406 g Abs.1 StPO

I. Status quo

Mit § 406 g Abs.1 StPO wurde die psychosoziale Prozessbegleitung in die Strafprozessordnung aufgenommen und dieser die Anwesenheit bei der Vernehmung der verletzten Person und während der Hauptverhandlung gestattet.

Da bislang die psychosoziale Prozessbegleitung regelmäßig keine eigene Ladung erhält und kein Auskunftsrecht hat, kam es häufig zu der misslichen Situation, dass zwar eine psychosoziale Prozessbegleitung gewünscht und ggf. sogar beigeordnet wird, diese aber vom Termin zur Vernehmung oder zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erhält.

II. Änderungsvorschlag

Der Änderungsvorschlag greift diese Problematik auf und schlägt folgende Änderung der Vorschrift des § 406 g Abs.1 StPO vor:

„ (1) Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. **Der psychosoziale Prozessbegleiter ist vom Termin der Hauptverhandlung und über den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er dem Verletzten nach Absatz 3 beigeordnet wurde.**“

III. Stellungnahme

Wir begrüßen den vorgeschlagenen Änderungsentwurf zu § 406 g Abs.1 StPO ausdrücklich.

Allerdings erscheint uns die im Konditionalsatz gemachte Einschränkung nicht notwendig, da eine Benachrichtigung ohnehin nur dann möglich ist, wenn das Gericht Kenntnis von der Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung hat. Die im RefEntwurf vorgenommene Einschränkung der Information (nur) an bekannte oder beigeordnete psychosoziale Prozessbegleiter liegt in der Natur der Sache und ist überflüssig. Aus Gründen der Verständlichkeit des Gesetzestextes sollten überflüssige Formulierungen unterbleiben.

Aufgenommen werden sollte hingegen unseres Erachtens die Information der psychosozialen Prozessbegleitung über den Inhalt der Anklage:

Für die sachgerechte Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ist es sinnvoll und sorgt für Transparenz, wenn die psychosoziale Prozessbegleitung durch das Gericht – jedenfalls in groben Zügen – über den Inhalt der Anklage informiert ist. Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ist abhängig von Schweregrad, Umfang und z.B. Zeitpunkt des mit der Anklage vorgeworfenen Tatgeschehens oder Bekanntschafts- bzw. Verwandtschaftsverhältnis zum Angeklagten. Es erfordert eine gravierend unterschiedliche psychosoziale Unterstützung, je nachdem, ob das Tatgeschehen recht aktuell ist oder schon Jahre zurück liegt, ob es sich um einen Fremdtäter oder Angehörigen handelt und welches Ausmaß z.B. angewandte Gewalt hatte. Eine sachliche und neutrale Information der psychosozialen Prozessbegleitung über den Anklagevorwurf durch Mitteilung der Anklage durch das Gericht verhindert, dass diese Fragen zwischen dem Verletzten selbst und der psychosozialen Prozessbegleitung thematisiert werden müssen und trägt somit gerade dazu bei, dass die verletzte Zeugenperson das Tatgeschehen oder damit im Zusammenhang stehende Informationen nicht mit der psychosozialen Prozessbegleitung bespricht.

Die geschlechtsneutrale Formulierung entspricht der Benennung in § 406 g StPO und sollte für die beabsichtigten Änderungen insgesamt übernommen werden.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

“Verletzte können sich des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Der psychosozialen Prozessbegleitung ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist über den Inhalt der Anklage, vom Termin der Hauptverhandlung und über den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

Änderung der Vorschrift des § 406 g Abs. 3 StPO

I. Status quo

In § 406 g Abs.3 StPO wird die Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Nebenklageberechtigung geregelt. Bisher ist für die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ein Antrag der verletzten Person nötig. Häufig kennen verletzte Personen die Bedeutung einer Beordnung jedoch nicht oder sind in ihrer vulnerablen Situation mit einer (weiteren) Antragstellung überfordert.

II. Änderungsvorschlag

Der Änderungsvorschlag greift diese Problematik auf und schlägt folgende Änderung der Vorschrift des § 406 g Abs. 3 StPO vor:

„(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Einem minderjährigen Verletzten, der nach Maßgabe des Satzes 1 einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hat, kann auch von Amts wegen ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden. Eine solche Beordnung kann auch auf Anregung der Staatsanwaltschaft und soll nicht gegen den Willen des minderjährigen Verletzten erfolgen.“

III. Stellungnahme

Die beabsichtigte Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für die verletzte Person von Amts wegen oder auf Anregung der Staatsanwaltschaft ist zu begrüßen.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum hier eine Beschränkung auf minderjährige Verletzte erfolgt. Da es sich bei der gewählten Formulierung um eine Ermessensentscheidung handelt, wird die Beordnung von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfahrungsgemäß ohnehin nur dann erfolgen, wenn die (minderjährigen oder volljährigen) Verletzten gravierende Nachteile erlebt haben. Derartige Nachteile sind bei minderjährigen Verletzten ebenso wie bei volljährigen Verletzten möglich und denkbar.

Auch volljährige Verletzte sind in Situationen nach einer erlebten Straftat mit der justiziellen Aufarbeitung oft überfordert und können evtl. die eigenen Rechte nicht ausreichend überblicken und wahrnehmen. Häufig hat zudem die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht einen besseren Überblick über den zu erwartenden Umfang der zeugenschaftlichen Pflichten der verletzten Person und kann damit eine zu erwartende Belastung besser einschätzen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung dient der Unterstützung der zu vernehmenden Zeugenperson und damit der Wahrheitsfindung. Dies ist auch bei volljährigen Verletzten sinnvoll und sollte ermöglicht werden, sofern die Verletzten nicht ohnehin selbst den Antrag auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung stellen.

Im übrigen ist die Aufzählung von Nr. 1 bis Nr. 6 überflüssig, da damit der gesamte Abs.1 des 397 a StPO umfasst ist.

Die geschlechtsneutrale Formulierung entspricht der Benennung in § 406 g StPO und sollte für die beabsichtigten Änderungen insgesamt übernommen werden.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(3) Unter den in § 397a Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen. Die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung kann auch von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden und soll nicht gegen den Willen des Verletzten erfolgen."

Änderung der Vorschrift des § 187 GVG

I. Status quo

Nach § 187 Abs. 4 iVm Abs. 1 GVG zieht das Gericht für nach § 395 StPO nebenklageberechtigte Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine*n Dolmetscher*in oder Übersetzer*in heran, soweit dies zur Ausübung ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Zudem weist das Gericht diese Personen in einer ihnen verständlichen Sprache darauf hin, dass sie insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen können.

Durch diese Vorschrift ist gewährleistet, dass nebenklageberechtigte Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bereits für die anwaltliche Beratung Anspruch auf eine*n kostenfreie*n Dolmetscher*in haben.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt dies nicht für Gespräche mit der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO.

II. Änderungsvorschlag

Der Änderungsvorschlag greift diese Problematik auf und schlägt folgende Änderung der Vorschrift des § 187 Abs. 4 GVG vor:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen. **Für eine Person, der nach § 406g Absatz 3 ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht einen Dolmetscher heranzieht, sofern sich die Person und der psychosoziale Prozessbegleiter nicht in einer beiden verständlichen Sprache verständigen können.**“

III. Stellungnahme

Wir begrüßen den vorgeschlagenen Änderungsentwurf zu § 187 Abs. 4 GVG ausdrücklich. Die Einbeziehung der psychosozialen Prozessbegleitung in den Anwendungsbereich der Vorschrift ist ein notwendiger und folgerichtiger Schritt, um eine umfassende Opferbetreuung im Strafverfahren zu gewährleisten. Die psychosoziale Prozessbegleitung dient gerade der Stabilisierung, Information und Unterstützung besonders belasteter Verletzter und ist darauf angelegt, frühzeitig Vertrauen aufzubauen und Belastungen durch das Strafverfahren abzufedern. Ohne eine gesicherte sprachliche Verständigung läuft dieses Instrument für nebenklageberechtigte Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, faktisch ins Leere. Eine wirksame Wahrnehmung der durch § 406g StPO eröffneten Unterstützungsangebote setzt daher zwingend voraus, dass auch für Gespräche mit der psychosozialen Prozessbegleitung eine unentgeltliche Hinzuziehung von Dolmetscher*innen möglich ist.

Kritisch zu sehen ist jedoch, dass der vorgeschlagene Wortlaut für Gespräche mit der psychosozialen Prozessbegleitung an eine bereits erfolgte Beiordnung nach § 406g Abs. 3 StPO anknüpft. In der Praxis werden entsprechende Beiordnungsentscheidungen nicht selten unter Hinweis auf den Beschleunigungsgrundsatz in das Zwischenverfahren verlagert. Dies hat zur Folge, dass im Ermittlungsverfahren – also gerade in der Phase, in der eine psychosoziale Unterstützung regelmäßig besonders dringend erforderlich ist, beispielsweise vor polizeilichen Vernehmungen – häufig keine Kontaktaufnahme zwischen verletzter Person und psychosozialer Prozessbegleitung stattfinden kann. Wird der Anspruch auf Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in von einer förmlichen Beiordnung abhängig gemacht, besteht daher die Gefahr, dass die gesetzliche Erweiterung in wesentlichen Verfahrensabschnitten keinerlei Vorteil bringt.

Hinzu kommt, dass der im Änderungsvorschlag enthaltene Zusatz „mit der Maßgabe, dass das Gericht einen Dolmetscher heranzieht, sofern sich die Person und der psychosoziale Prozessbegleiter nicht in einer beiden verständlichen Sprache verständigen können“ inhaltlich entbehrlich ist. Dass ein*e Dolmetscher*in nur dann erforderlich ist, wenn eine Verständigung ohne sprachliche Unterstützung nicht möglich ist, ist der Sache immanent und folgt bereits aus dem allgemeinen Erforderlichkeitsgrundsatz des § 187 Abs. 1 GVG. Eine besondere Klarstellung für die psychosoziale Prozessbegleitung ist insoweit weder notwendig noch systematisch geboten.

Systematisch erscheint es zudem nicht überzeugend, für die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung auf eine Beiordnung oder auch nur auf die Beiordnungsfähigkeit abzustellen. § 187 GVG knüpft an die Stellung der betroffenen Person im Strafverfahren an, nicht an den Umfang oder die konkrete Ausgestaltung einzelner Unterstützungsmaßnahmen. Für Beschuldigte wird der Anspruch auf Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in nicht davon abhängig gemacht, ob ein*e Pflichtverteidiger*in bestellt ist. Ebenso stellt § 187 Abs. 4 GVG für nebenklageberechtigte Personen allein auf die

Nebenklageberechtigung nach § 395 StPO ab und gerade nicht auf eine erfolgte Beiordnung eines Rechtsbeistands nach § 397a StPO. Eine Differenzierung nach Beiordnungsvoraussetzungen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung würde daher einen systematischen Bruch innerhalb der Vorschrift darstellen.

Aus diesen Gründen erscheint es sachgerechter, den Anwendungsbereich des § 187 Abs. 4 GVG generell auch auf Gespräche mit der psychosozialen Prozessbegleitung zu erstrecken, ohne an eine formelle Beiordnungsentscheidung anzuknüpfen. Eine Formulierung, die an die Nebenklageberechtigung anknüpft und klarstellt, dass Absatz 1 auch für Gespräche mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne des § 406g StPO gilt, würde sowohl der praktischen Bedeutung der psychosozialen Prozessbegleitung als auch der Systematik des Gesetzes besser gerecht werden und eine effektive, frühzeitige Opferunterstützung unabhängig von verfahrensrechtlichen Zufälligkeiten sicherstellen, ohne eine uferlose Ausweitung der Vorschrift nach sich zu ziehen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen. Dies gilt auch für Gespräche mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne des § 406g der Strafprozessordnung.“

Mit freundlichen Grüßen

Verfasser*innen:

Victoria Heßeler
Theda Giencke
Barbara Petersen
Valeska Knarr

Rechtsanwältinnen